

Berichte aus Forschung und Praxis

Michael Bongartz

Rechtliche Absicherung oberflächennaher Rohstoffgewinnung

Regionalplanerische Sicherung und Genehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen

Bei kaum einem anderen Raumnutzungsanspruch hat sich eine vergleichbare Bandbreite unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verfahrensarten und Rechtsgrundlagen entwickelt wie im Bereich der oberflächennahen Rohstoffgewinnung. Die Rohstoffgewinnung konnte sich bislang nicht als eigenständige Fachplanung etablieren, sondern ist in verschiedene Fachgesetze gleichsam als „mitgezogener“ Regelungsgegenstand integriert worden.

Diese heterogene Rechtskonstellation wird von Antragstellern und Verfahrensbeteiligten als kompliziert, schwer zugänglich und für die Genehmigungspraxis wenig transparent empfunden. Der vorliegende Bericht soll eine Orientierungshilfe und Handreichung liefern, die rechtliche Struktur der landesplanerischen Rohstoffsicherung in Verbindung mit den fachrechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Verfahren transparent zu machen.

1 Planerische Sicherung der Rohstoffgewinnung im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung

Bedingt durch ihre Entstehungsgeschichte gibt es Bodenschätze bzw. Rohstoffe in vielfältiger Ausprägung und mit unterschiedlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften; auch sind sie räumlich nicht gleich verteilt. Ihre Unvermehrbarkeit und Ortsgebundenheit erfordern einen besonderen Schutz der Lagerstätten. Rohstoffgewinnung wird damit zum Raumnutzungsanspruch.

Die Rohstoffgewinnung setzt voraus, dass in vorhandenen Lagerstätten anstehende Bodenschätze tatsächlich abgebaut werden können. Dies ist nur möglich, wenn die Fläche oberhalb der Lagerstätten von entgegenstehenden oder die Rohstoffgewinnung erschwerenden Nutzungen freigehalten werden. Die Sicherung der

Lagerstätten heimischer Bodenschätze wird damit unmittelbar zu einem Flächensicherungsauftrag.

1.1 Lagerstättensicherung als Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung

Die Aufgaben der räumlichen Planung bestehen in der zielgerichteten, langfristigen Entwicklung des Raums durch die fachübergreifende Ordnung und Koordination der unterschiedlichen raumbezogenen Nutzungsansprüche des Menschen. Die vielfältigen Raumnutzungsansprüche treten dabei in Konkurrenz. Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche räumlich so zuzuordnen, dass zu erwartende Nutzungskonflikte verhindert bzw. weitgehend reduziert werden. Die Sicherung heimischer Bodenschätze – als ein raumbezogener Nutzungsanspruch des Menschen – wird damit zum integrativen Bestandteil der räumlichen Planung. Über die räumliche Planung wird es möglich, potenzielle Lagerstätten heimischer Bodenschätze vorwirkend vor dem Zugriff durch andere, entgegenstehende Nutzungsansprüche langfristig zu sichern und die Lagerstätten verträglich in die Raumnutzungsstruktur einzubinden.

1.2 Sicherung heimischer Bodenschätze in der Landesplanung Nordrhein-Westfalen

Die materiellen Vorgaben zur Sicherung heimischer Bodenschätze durch die Landesplanung sind in Nordrhein-Westfalen im Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro) und im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (1995) geregelt. § 18 LEPro regelt die planerischen Anforderungen und Abwägungsgrundsätze für die vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten wie folgt:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, sind die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.“

§ 32 Abs. 3 LEPro regelt die Einbindung der Rohstoffgewinnung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Vermeidung nachhaltiger Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie ein Konzentrationsgebot für die räumliche Zuordnung von Rohstoffgewinnungsvorhaben.

Der LEP NRW präzisiert in Ziel C. IV. 2 den räumlichen Sicherungsauftrag für die Rohstoffgewinnung. Danach sind abbauwürdige Bodenschätze für die langfristige Versorgung mit heimischen Bodenschätzen zu sichern. Die Sicherung hat durch die Regionalplanung zu erfolgen. Die Regionalplanung konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Regierungsbezirke. Die planerischen Instrumente der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Regionalpläne. Sie enthalten regionale Vorgaben für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Form von Grundsätzen und Zielen. Regionalpläne können für räumliche oder sachliche Teilabschnitte im Regierungsbezirk aufgestellt werden. Sie bestehen gemäß § 13 Abs. 1 LPIG aus zeichnerischen Darstellungen in Kartenform und aus textlichen Festsetzungen. Ihre zeitliche Reichweite beträgt ca. 10 bis 15 Jahre.

In den Regionalplänen sind „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen“ (Abgrabungsbereiche) darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben. Die regionalplanerische Sicherung der abbauwürdigen Lagerstätten in den Regionalplänen erfolgt durch die Darstellung von „Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen: *Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze*“¹ bzw. „*Abgrabungsbereichen*“, wie es sich vereinfachend in der Planersprache durchgesetzt hat. Derartige Bereiche werden als Vorrangfläche gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG dargestellt. Innerhalb dieser Bereichsdarstellungen sind alle Nut-

zungen unzulässig, die eine künftige Rohstoffgewinnung verhindern oder erschweren.

Zukünftige Abgrabungsbereiche sollen in Zuordnung zu bereits bestehenden dargestellt und räumlich konzentriert werden. Die Bemessung der Abgrabungsbereiche soll so erfolgen, dass die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre gesichert wird. Darüber hinaus sollen die nicht im Regionalplan dargestellten, über den 25-jährigen Versorgungszeitraum hinausgehenden Lagerstättenteile als Reservebereiche in den Erläuterungskarten der Regionalpläne dargestellt werden.

1.3 Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den fachrechtlichen Genehmigungsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz entsteht eine Beachtungspflicht für die nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der Rohstoffgewinnung. Die Beachtungspflicht ist in den Fachgesetzen über sog. Raumordnungsklauseln (z.B. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungsgesetz NRW) bzw. als Beachtungspflicht öffentlicher Belange gemäß § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz normiert. Die Bezirksplanungsbehörden haben im Rahmen des Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob sich das in Aussicht genommene Abgrabungsvorhaben innerhalb der im Regionalplan dargestellten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ befindet. Läge das Abgrabungsvorhaben außerhalb der Bereichsdarstellung, würde es den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. In diesen Fällen wäre zu ermitteln, ob das Vorhaben am vorgesehenen Standort mit der umgebenden Raumstruktur vereinbar wäre bzw. ob andere Nutzungsansprüche dem Vorhaben entgegenstünden. Bei einer Vereinbarkeit wäre zu prüfen, ob ggf. durch eine Änderung der Darstellungen des Regionalplans die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Rohstoffgewinnungsvorhabens geschaffen werden könnten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Regionalrat als dem zuständigen politischen Gremium.

2 Rechtliche Absicherung der oberflächennahen Rohstoffgewinnung im Fachrecht

Die Gewinnung von Bodenschätzen wird bundes- und landesrechtlich allein durch die vier unterschiedlichen (Fach-)Gesetze

- Bundesberggesetz (BBergG),
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
 - (Landes-) Abgrabungsgesetz NRW (AbgrabG NRW)
- geregelt.

Für die rechtliche Absicherung der oberflächennahen Gewinnung von Bodenschätzen sind in diesen Gesetzen fünf verschiedene Verfahren vorgesehen, und zwar

- das bergrechtliche Zulassungsverfahren gemäß (§ 55 BBergG),
- das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (§ 52 Abs. 2 a BBergG),
- das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren (§ 31 WHG),
- das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG) und
- das abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren (§ 3 AbgrabG NRW).

Die Verfahrensführung wiederum obliegt fünf unterschiedlichen Behörden. Dies sind die

- Bergämter,
- die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 8) als Obere Bergbehörde (ehemals Landesoberbergamt),
- die Bezirksregierungen (als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden),
- Staatliche Umweltämter und
- die Kreise als Kreisordnungsbehörden bzw. die kreisfreien Städte.

Die jeweils anzuwendenden (Fach-)Rechtsgrundlagen, erforderlichen Verfahren und behördlichen Zuständigkeiten richten sich maßgeblich nach Art und Umfang des jeweiligen Rohstoffgewinnungsvorhabens.

2.1 Rohstoffgewinnung nach dem Bergrecht

Handelt es sich bei dem zu gewinnenden Rohstoff um einen in § 3 Abs. 3 oder 4 Bundesberggesetz (BBergG) aufgeführten Bodenschatz, erfolgt die Rohstoffgewinnung auf der Grundlage des Bergrechts.

In § 2 Abs. 1 BBergG ist der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes normiert. Hiernach gilt dieses Gesetz für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von *bergfreien* und *grundeigenen* Bodenschätzen. Während es sich bei den bergfreien Bodenschätzen gemäß § 3 Abs. 3 BBergG um Bodenschätze handelt, die nicht an das Grundeigentum gebunden und damit dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sind, stehen die grundeigenen Bodenschätze im Eigentum des Grundeigentümers. Bergfreie Bodenschätze sind im Katalog des § 3 Abs. 3 BBergG, die grundeigenen in § 3 Abs. 4 BBergG aufgelistet.

Aufsuchung und Gewinnung der in § 3 Abs. 3 und 4 BBergG aufgeführten Bodenschätze unterliegen dem Bergrecht. Als Aufsuchung werden gemäß § 4 Abs. 1 BBergG alle mit der Lagerstätten erkundung zusammenhängenden Tätigkeiten bezeichnet (Entdeckung, Feststellung der Ausdehnung und Mächtigkeit etc.), wohingegen Gewinnung die den Abbau des Bodenschatzes betreffenden Tätigkeiten (Lösen, Freisetzen, Transport etc.) kennzeichnet (§ 4 Abs. 1 BBergG).

Betriebsplanverfahren

Gemäß § 50 BBergG dürfen Betriebe für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 BBergG nur aufgrund von Betriebsplänen errichtet und geführt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind (Betriebsplanpflicht). Dabei ist zwischen dem

- (fakultativen) Rahmenbetriebsplan (allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und zeitlicher Ablauf),
- obligatorischen Hauptbetriebsplan (Grundlage für die Errichtung und Führung des Betriebs),
- den (fakultativen) Sonderbetriebsplänen (für Teile des Betriebs, die nicht im Hauptbetriebsplan geregelt werden können oder sollen) und
- dem Abschlussbetriebsplan (Grundlage für die Beseitigung der Anlagen, Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen bzw. deren anderweitige Verwendung zur Beendigung des Bergbaus)

zu unterscheiden.

Der Unternehmer hat dabei der zuständigen Bergbehörde die Errichtung und Aufnahme des Aufsuchungs- / Gewinnungs- bzw. Aufbereitungsbetriebs rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Wochen vor Beginn anzugeben bzw. in der Regel einen Betriebsplan vorzulegen, der alle wesentlichen Einzelheiten der beabsichtigten Gewinnung der Bodenschätze, das beabsichtigte Ar-

beitsprogramm, die vorgesehenen Einrichtungen unter und über Tage, den Zeitplan, Angaben über Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während des Abbaus und entsprechende Vorsorgemaßnahmen für die Zeit nach Einstellung des Betriebs enthalten muss. Zusätzlich hat der Antragsteller die für die Aufsuchung bzw. die Gewinnung von Bodenschätzen erforderlichen Berechtigungen nachzuweisen.

Die Zulassungsbehörde hat dabei ausschließlich über den vorgelegten Plan zu entscheiden. Sofern öffentliche Interessen überwiegen, kann die Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe beschränkt oder untersagt werden (§ 48 Abs. 2 BBergG).

Bei der bergrechtlichen Zulassung handelt es sich um das Instrument der „gebundenen Entscheidung“². Demnach hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Betriebsplanzulassung, sofern die im Katalog des § 55 Abs. 1 BBergG aufgeführten Anforderungen erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde hat hierbei weder einen Ermessenspielraum noch die Möglichkeit, im Rahmen der planerischen Abwägung zur Erfüllung – z. B. zur Einbeziehung fachlicher Belange von Verfahrensbeteiligten – das Vorhaben zu ändern oder zu modifizieren bzw. planerischen Einfluss auf das Vorhaben auszuüben. Ergeben sich durch überwiegende öffentliche Belange grundsätzliche Änderungen der Abbauplanung, ist der Betriebsplan zu überarbeiten und neu vorzulegen.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die Zulassungsbehörde die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen beschränken oder untersagen, sofern dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des Gesetzes entgegenstehen. Hierzu kann die Zulassungsbehörde die bergrechtliche Zulassung an bestimmte Bedingungen knüpfen oder unter bestimmten Auflagen erteilen. Die Entscheidung darüber hat jedoch unter Berücksichtigung der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG zu erfolgen, nach der dem Bergbau ein grundsätzlicher Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen einzuräumen ist.³

Zuständige Behörden für die Durchführung der Betriebsplanverfahren sind gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz die Bergämter. Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne werden hiernach von den Bergämtern gemäß § 55 BBergG förmlich zugelassen.

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Für oberflächennahe (betriebsplanpflichtige) Rohstoffgewinnungsvorhaben

- ab einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha oder
- in ausgewiesenen Naturschutzgebieten,
- in Gebieten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“),
- in Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“),
- im Fall einer nicht unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer,
- bei großräumiger Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme
- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. m³

ist eine *Umweltverträglichkeitsprüfung* durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht im Bergrecht, sondern in § 1 Nr. 1 b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) geregelt. Handelt es sich bei der Rohstoffgewinnung um ein Vorhaben, das gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist ein *bergrechtliches Planfeststellungsverfahren* gemäß §§ 57 a und 57 b BBergG durchzuführen. Der ansonsten fakultative Rahmenbetriebsplan wird in diesem Fall zum obligatorischen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bei der bergrechtlichen Planfeststellung handelt es sich ebenfalls um eine „gebundene Entscheidung“. Der Antragsteller hat auch in diesem Verfahren einen Rechtsanspruch auf Betriebsplanzulassung, sofern die im Katalog des § 55 Abs. 1 BBergG aufgeführten Anforderungen erfüllt sind. Gemäß § 52 Abs. 2 a Satz 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG, aufgrund derer die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen beschränkt oder untersagt werden kann. Hierzu kann die Zulassungsbehörde die bergrechtliche Zulassung an bestimmte Bedingungen knüpfen oder unter bestimmten Auflagen erteilen.

Bei der bergrechtlichen Planfeststellung handelt es sich um eine Sonderform des Planfeststellungsverfahrens. Im Gegensatz zu den Planfeststellungsverfahren aufgrund anderer Fachgesetze bedarf es im entsprechenden bergrechtlichen Verfahren nicht der ansonsten üblichen Begründung der Erforderlichkeit des Vorhabens (Planrechtfertigung).

Eine Alternativenprüfung, bei der zu ermitteln wäre, ob sich das Vorhabensziel auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität erreichen lässt⁴, und bei der in Betracht kommende öffentliche und private Interessen in die Abwägung eingestellt, gewichtet und die einzelnen Ergebnisse untereinander verglichen werden, ist im Rahmen der bergrechtlichen Planfeststellung nicht vorgesehen. Da es sich bei der bergrechtlichen Zulassung um eine gesetzlich gebundene Entscheidung handelt, besteht für die bergrechtliche Zulassungsbehörde keine Möglichkeit, zwischen (sich aufdrängenden) Vorhabensalternativen abzuwägen bzw. zur Reduzierung von Umweltauswirkungen planerischen Einfluss auf das Vorhaben auszuüben, wie es im Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist.⁵ Ihr wird damit nicht der planerische Gestaltungsspielraum einer Genehmigungsbehörde eingeräumt, der das Wesensmerkmal des Planfeststellungsverfahrens ausmacht. Sie hat ausschließlich über das beantragte Vorhaben zu entscheiden.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und anderer Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt. Andere (zusätzliche) behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen werden durch den Planfeststellungsbeschluss eingebunden (Konzentrationswirkung). Die hierfür notwendigen Verfahren erübrigen sich damit.

Die Planfeststellungsbehörde übernimmt dabei die Zuständigkeit der für die jeweiligen Entscheidung üblicherweise zuständigen Fachbehörden.⁶ Eine fachbehördliche Mitentscheidungsbefugnis in Form der Benehmens- oder Einvernehmensherstellung ist im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht geregelt. Die im Rahmen der Planfeststellung eingeschlossenen sonstigen behördlichen Entscheidungen anderer Rechtsbereiche sind ungeachtet der bergrechtlichen Zuständigkeit gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG auf der Grundlage der jeweiligen fachgesetzlichen Vorschriften zu treffen. Damit entfaltet die bergrechtliche Planfeststellung eine verfahrensrechtliche Konzentration, bei der die Planfeststel-

lungsbehörde in gleicher Weise an die bestehenden materiell-rechtlichen Regelungen der konzentrierten Entscheidungen (z.B. Landschaftsrecht, Wasserrecht etc.) gebunden ist, wie es ansonsten die zuständigen Fachbehörden wären.

Ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wechselt die Zuständigkeit von den Bergämtern zur (landesweit zuständigen) Oberen Bergbehörde, der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg (ehemals Landesoberbergamt). Die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans als Bestandteil des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entbindet den Vorhabensträger nicht von der Pflicht, für die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens *ergänzend* einen *Hauptbetriebsplan* und ggf. Sonderbetriebspläne aufzustellen, die wiederum von den zuständigen Bergämtern gemäß § 55 BBergG zugelassen werden (siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 3.1 zu den Betriebsplanverfahren).

2.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Handelt es sich bei dem zu gewinnenden oberflächennahen Rohstoff um einen Bodenschatz, der nicht im Katalog des § 3 Abs. 3 und 4 BBergG enthalten ist, der aber in einem Steinbruch größer als 10 ha oder unter Einsatz von Sprengstoffen gewonnen werden soll, ohne dass durch die Gewinnung ein Gewässer entsteht, bedarf die Rohstoffgewinnung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Bei dieser Genehmigung handelt es sich, ähnlich wie bei der bergrechtlichen Zulassung, um eine „gebundene Entscheidung“. Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) fordert die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG für Anlagen, die in Spalte I ihres Anhangs genannt sind. Hierunter fallen gemäß Ziffer 2.1. in Spalte I Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha und mehr. Für Steinbrüche unterhalb dieser Größe (Spalte 2, Ziffer 2.1) ist, soweit Sprengstoffe eingesetzt werden, das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen, bei dem die Beteiligung der Öffentlichkeit, d.h. die öffentliche Auslegung und Erörterung der Einwendungen mit dem Antragsteller in der Regel entfällt (außer, es ist eine UVP durchzuführen).

Die Einleitung des Verfahrens bedarf des schriftlichen Antrags gemäß § 2 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV). Die Verordnung enthält ein Beratungsgebot für die Genehmigungsbehörde. Diese soll hiernach den Antragsteller hinsichtlich der Zusammenstellung und inhaltlichen Aufbereitung der Antragsunterlagen beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. Der Antrag muss die im Katalog des § 3 der 9. BImSchV aufgeführten Angaben enthalten.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die immer ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist, ergibt sich aus Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hiernach ist gemäß Ziffer 2.1.3 für die Errichtung und den Betrieb von *Steinbrüchen von weniger als 10 ha*, soweit Sprengstoffe verwendet werden, gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Führt diese zu dem Ergebnis, dass ungeachtet der geringen Größe des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung sind nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG die in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu berücksichtigen. Danach ist das Vorhaben vor allem im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Schutzausweisungen bzw. Raumnutzungen in dem Einwirkungsbereich des Steinbruchs einer überschlägigen Prüfung zu unterziehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen *Steinbruch mit einer Größe von mehr als 10 ha bis aber unter 25 ha*, so ist gemäß Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG durchzuführen. Hierbei ist zu ermitteln, ob das Vorhaben ggf. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei projektierten *Steinbrüchen von mehr als 25 ha* besteht gemäß Ziffer 2.1.1. der Anlage 1 UVPG gemäß § 3 b UVPG die generelle Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die das Vorhaben bzw. die Anlagen betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein.

Ausgenommen hiervon sind Planfeststellungen und Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes sind ebenfalls getrennt zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann (vorab) mit dem Vorbehalt einer nachträglichen wasserrechtlichen Auflage erlassen werden.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind gemäß Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) die Bezirksregierungen, aufgrund interner Zuständigkeitsregelungen die Immissionsschutz-Dezernate (Dezernate 56) der Bezirksregierungen. Bei Vorhaben unter 10 ha ohne Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Staatlichen Umweltämter Genehmigungsbehörde.

2.3 Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Handelt es sich bei dem zu gewinnenden Rohstoff um einen mineralischen Bodenschatz, der nicht im Katalog des § 3 BBergG enthalten ist, bei dessen Gewinnung jedoch ein Gewässer entsteht, erfolgt die Rohstoffgewinnung auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Werden bei der Rohstoffgewinnung Grundwasserschichten angeschnitten, und wird das anfallende Grundwasser nicht abgepumpt, entstehen Abgrabungsseen. Dabei handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers, das gemäß § 31 Abs. 2 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf.

Das Planfeststellungsverfahren richtet sich dabei nach § 72 ff. VwVfG. Gemäß § 73 dieses Gesetzes hat der Träger des Vorhabens den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, sofern die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß Anlage 1 Ziffer 13.15 „Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien“ ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW führt hierzu unter Punkt 13 aus, dass die Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich macht, die gemäß § 1 Abs. 1 UVPG nach den Bestimmungen des § 3

Abs. 2 UVPG zu erfolgen hat (s. Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

In den Fällen, in denen nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (nicht UVP-pflichtiger Gewässerausbau), kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Da in aller Regel bei einer Rohstoffgewinnung in Flüssen oder Seen nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, werden Nassabgrabungen in der Regel planfestgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt. Andere (zusätzliche) behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen werden – mit Ausnahme der bergrechtlichen Entscheidungen – durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Konzentrationswirkung).

Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) sind (ausschließlich) zuständige Planfeststellungsbehörde die Kreisordnungsbehörden, im übertragenen Sinn auch kreisfreie Städte.

2.4 Genehmigungen nach dem Abgrabungsgesetz NRW

Handelt es sich bei dem zu gewinnenden oberflächennahen Rohstoff um einen Bodenschatz, der nicht im Katalog des § 3 BBergG enthalten ist, oder um einen Steinbruch unter 10 ha, bei dem die Rohstoffgewinnung ohne Sprengstoffeinsatz erfolgt bzw. um ein Rohstoffgewinnungsvorhaben, ohne dass ein Gewässer entsteht, erfolgt die Rohstoffgewinnung auf der Grundlage des landesrechtlichen Abgrabungsgesetzes (AbgrabG NRW). Hierunter fallen also alle Verfahren zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe, die nicht im Rahmen des zuvor skizzierten bundesrechtlichen Fachrechts zugelassen bzw. genehmigt werden.

Gemäß §1 AbgrabG NRW gilt dieses Gesetz für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabung), die im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen, sowie die Oberflächengestaltung und die Wiedernutzbarmachung des in Anspruch genommenen Geländes während und nach Abschluss der Abgrabung (Herrichtung). Als Bodenschätze im Sinne des Gesetzes gelten Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Torf. Abgrabungen

bedürfen der Genehmigung (§ 1 Abs. 3 AbgrabG NRW). Bei dieser handelt es sich, wie im bergrechtlichen Zulassungsverfahren, um eine „gebundene Entscheidung“. Der Antragsteller hat einen Genehmigungsanspruch, sofern ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts und der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und andere öffentliche Belange im Einzelfall (dauerhafte Verunstaltung des Ortsbildes, unzureichende Ab- und Zufahrtswege) nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 AbgrabG). Die Belange des Naturhaushalts und der Landschaft gelten als beachtet, sofern der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird, Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und den Entwicklungszielen des rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht zuwidergehandelt wird.

Der vom Antragsteller vorzulegende Abgrabungsplan muss alle wesentlichen Einzelheiten der Abgrabung (Darstellung von Lage und Umgebung des Abbaubereichs, Art und Umfang der abzubauenen Bodenschätze, Zeitplan und Art der Durchführung der Abgrabung und Herrichtung, Nachweis über die fachgerechte Unterbringung des Abraums sowie über die Sicherung und Verwendung des Mutterbodens) und der Herrichtung (Darstellung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbau- und Betriebsgeländes nach Beendigung des Abbaus einschließlich einer Schätzung der dafür entstehenden Kosten) enthalten (§ 4 Abs. 2 AbgrabG).

§ 3 Abs. 6 AbgrabG schreibt die Pflicht zur Durchführung einer UVP für Abgrabungen mit einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche – einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtung – von 10 ha oder mehr vor (s. Pkt. 23 a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). In Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW wird die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Bezug auf § 3 c Abs. 1 UVPG ergänzend für Abgrabungen von 2 bis 10 ha Größe vorgeschrieben. Für Abgrabungen von weniger als 2 ha ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei der Bemessung der die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausmachenden Gesamtgröße der Abgrabung werden bestehende, unmittelbar angrenzende Abgrabungen im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Vorhabens mit zugrunde gelegt (Summe der zusammenhängenden Abgrabungsflächen). Damit würden z.B. bei der Erweiterung eines Abgrabungsvorhabens die bestehenden (genehmigten)

Abgrabungsflächen bei der Berechnung des Schwellenwerts für die Durchführung einer UVP (rechnerisch) mit berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 4 AbgrabG wird mit der Genehmigung zugleich über die nach anderen gesetzlichen Regelungen zusätzlich erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit entschieden bzw. werden diese mit erteilt (Konzentrationswirkung). Hierzu zählen die auf Grundlage der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Abgrabung und Herrichtung zusätzlich erforderlichen Verwaltungsentscheidungen sowie die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bei Verfüllung von Abgrabungen mit Abfall im Sinne des Abfallgesetzes. Die wasserrechtlichen Entscheidungen werden hiervon nicht erfasst und sind zusätzlich einzuholen.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind die Kreisordnungsbehörden (§ 8 Abs. 1 AbgrabG).

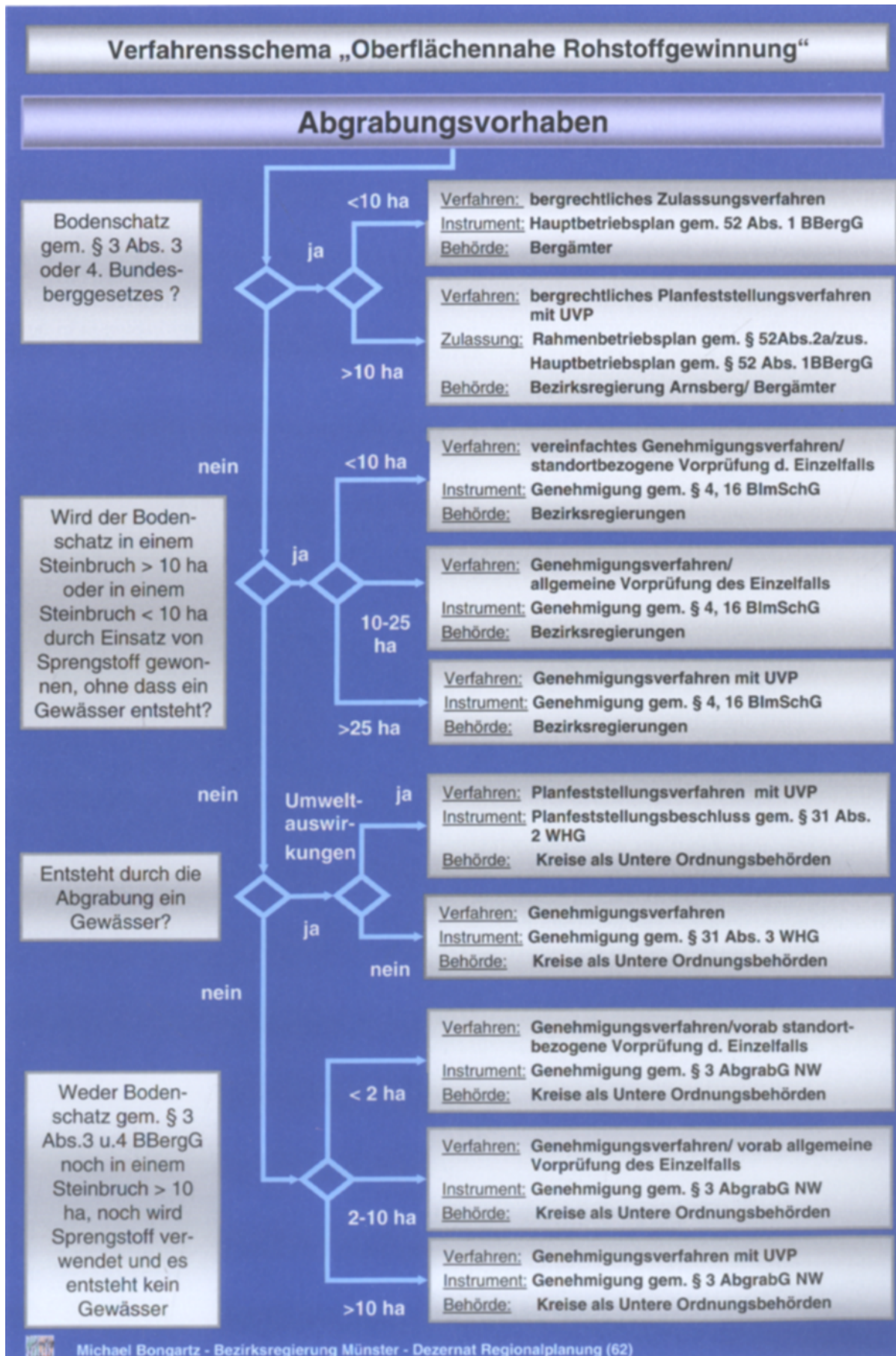
3 Bewertung

Während andere Fachplanungen ihre Ressourcenschutz- und Raumansprüche über gesetzlich geregelte Schutzgebiete verbindlich absichern (z.B. der Naturschutz über Naturschutzgebiete, Gewässerschutz über Wasserschutzgebiete, die Erholungsnutzung über Landschaftsschutzgebiete), verfügt die oberflächennahe Rohstoffgewinnung über kein entsprechendes Instrument mit vergleichbarer Bindungswirkung. Die Sicherung der Lagerstätten vor dem Zugriff durch konkurrierende Nutzungen muss damit auf andere Weise gewährleistet werden. Dieser Flächensicherungsauftrag ist materieller Bestandteil der Regionalplanung. Durch erprobte, wirksame Instrumente der Flächensicherung leistet die Regionalplanung im Rahmen der Rohstoffsicherung nicht nur einen wichtigen, längerfristig angelegten Beitrag zur Rohstoffsicherung, sondern zugleich einen konzeptionellen, mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen abgestimmten Raumnutzungsvorschlag, in den die Flächenansprüche der Rohstoffgewinnung raumverträglich integriert sind. Damit kommt der Regionalplanung gerade für die Rohstoffgewinnung eine zentrale Bedeutung zu.

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen auch, dass sich gerade im Bereich der oberflächennahen Rohstoffgewinnung – d.h. wie bei kaum einem anderen Raumnutzungsanspruch – eine Bandbreite unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verfahrensarten mit voneinander abweichender Rechtswirkung mit einem vielschichtiges Geflecht von Rechtsgrundlagen entwickelt hat. Die

Integration der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in unterschiedliche (Fach-)Rechtsgrundlagen mag mit Ursache dafür sein, dass dieser Nutzungsanspruch nicht als eigenständige Fachplanung wahrgenommen wird bzw. sich als solche etabliert hat.

Die heterogene Rechtskonstellation erweist sich als kompliziert, schwer zugänglich und für die Genehmigungspraxis als weniger hilfreich. Die komplexen Verfahrensstrukturen und Zuständigkeitsregelungen sind auch für Verfahrensbeteiligte wenig transparent. Und die Regelungsvielfalt trägt gerade bei nicht aus dem administrativen Umfeld stammenden Beteiligten weniger dazu bei, den für die Einbringung ihrer fachlichen Belange notwendigen Überblick zu behalten. Durch zielgerichtete Reduzierung der Regelungsvielfalt und Verschlinkung der Verfahren könnten die behördlichen Entscheidungen über die Rohstoffgewinnung vereinfacht und nachvollziehbarer ausgestaltet werden, ohne dass die substantielle Qualität der behördlichen Entscheidungen leiden bzw. zu Lasten des einen oder anderen Belangs ausfallen würde.



Anmerkungen

(1)

Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung (Plan-Verordnung)

(2)

Storm, P.-C.; Bunge, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Bd. 1: Kommentar zum UVPG. – Loseblattsamml., 29. Lfg., Berlin 2006, VII/98, Kap. 0600, § 12, Rdnr. 116

(3)

Vgl. hierzu Boldt, G.; Weller, H.: Bundesberggesetz. – Berlin, New York 1984, Rdnr. 1 zu § 48 BBergG

(4)

Urteil des BVerwG v. 11. Dezember 1978, Az.: 4 C 13.78

(5)

Vgl. hierzu Boldt, G.; Weller, H.: Bundesberggesetz – Ergänzungsband. – Berlin, New York 1992, Kom. zu § 48 BBergG Rdnr. 13

(6)

Ebda., Rdnr. 56. zu § 57 a BBergG

Quellen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) v. 18. September 1995 (GMBl. S. 671)

Bundesberggesetz (BBergG) v. 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310); zuletzt geändert durch Artikel 12 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes v. 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198/2208)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV NRW 1992 S. 175); zuletzt geändert am 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 259)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) v. 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705); zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 3 G v. 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. Fassung v. 19. August 2002; zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG v. 25. Juni 2005

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz, AbgrabG) in der Fassung v. 23. November 1979 (GV NRW S. 922); zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205); neugefasst durch Bek. v. 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (BGBl. I 2001, 2375); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746); Neufassung durch Bek. v. 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW 1995

Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen (LEPro NRW) v. 5. Oktober 1989 (GV NRW 1989, S. 485)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen v. 3. Mai 2005 (GV NRW, S. 430)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) v. 18. Februar 1977 (BGBl. I 1977, S. 274); neugefasst durch Bek. v. 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001); zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

Raumordnungsgesetz (ROG) v. 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081); zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) v. 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420); zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) v. 21. März 2000

Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsamen Merkmale der Festlegungen in Raumordnungsplänen, einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung und das Verfahren der Umweltprüfung (Plan-Verordnung) v. 10. Mai 2005 (Art. 3 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz v. 10. Mai 2005 (GV NRW S. 506))

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) v. 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420); zuletzt geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der bergrechtlichen Verordnungen v. 19. August 2005 (BGBl. I S. 2452)

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz v. 5. Januar 1982 (GV NRW S. 2)

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) v. 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) i. d. F. v. 21. März 2000 (GV NW S. 364)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253); neugefasst durch Bekanntmachung v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); geändert durch Art. 4 Abs. 8 G v. 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung v. 12. November 1999

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Anhang 1985 (BGBl. I 1985 S. 1586); neugefasst durch Bekanntmachung v. 14. März 1997 (BGBl. I S. 504); zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

Dipl.-Ing. Michael Bongartz
Bezirksregierung Münster
Abteilung Regionalplanung
48128 Münster
E-Mail: bongartz@bezreg-muenster.nrw.de